

Der Reiz des Verbotenen.

Eine besondere Anziehungskraft bei den Jugendlichen haben Gas- und Schreckschusspistolen und -revolver. Das Verlangen der Minderjährigen eine solche Waffe zu besitzen, liegt oftmals an der Optik, da sie den sogenannten „echten“ Schusswaffen täuschend ähneln.

Für das Mitführen von Gas- u. Schreckschusswaffen in der Öffentlichkeit wird der sogenannte „kleine Waffenschein“ benötigt. Er ist bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Das Führen ohne diese Erlaubnis stellt eine Straftat dar!

Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergie über 0,5 Joule sowie Gotcha-Waffen sind keine „Spielzeugwaffen“. Zum Führen wird in jedem Fall ein Waffenschein benötigt!

Achtung:

- Der Anblick von Pistolen kann Situationen eskalieren lassen.
- Eine unsachgemäße Benutzung kann zu erheblichen bis tödlichen Verletzungen führen.



Herausgeber
Landeskriminalamt Niedersachsen
Zentralstelle Polizeiliche
Prävention & Jugendsachen

Schützenstraße 25
30161 Hannover
Tel. (05 11) 2 62 62 - 32 03
Fax (05 11) 2 62 62 - 32 50

in Zusammenarbeit mit
Dez. 52 Fachgruppe Waffen
und Unterstützung der
Bissendorfer Panther

Gefördert durch:



Stempel Ihrer Dienststelle:

EINDRUCK SCHAFFEN OHNE WAFFEN!



Informationen zum Waffenrecht

Sind Waffen „cool“?

Immer mehr gilt es gerade bei Jungen als besonders „cool“, eine Waffe zu besitzen und diese in der Freizeit oder Schule anderen zu zeigen. Zugleich geben viele Kinder und Jugendliche an, sich aus Angst eine Waffe oder einen waffenähnlichen Gegenstand „besorgt“ zu haben, um nicht Opfer einer Straftat zu werden.

Die sich daraus ergebende Gefahr, sich durch den Besitz oder Einsatz einer Waffe strafbar zu machen, ist Minderjährigen oft nicht bewusst. Des Weiteren wird die Gefahr, durch die entrissene eigene Waffe in der Hand eines anderen bedroht oder verletzt zu werden, vielfach unterschätzt.

Aufgrund des allgemeinen Anstiegs der Gewaltstraftaten wurde das Waffengesetz in Deutschland wiederholt, letztmalig zum 01.04.2008, verschärft.

Bisher nicht verbotene Gegenstände wurden in die Gesetzesänderung einbezogen, um das von Waffen ausgehende Gewaltpotenzial zu verringern.

Insbesondere Kindern und Jugendlichen muss klar werden, dass sie Straftaten begehen, wenn sie sich bewaffnen.

Kriminell zu sein ist „uncool“!

Wer darf eine Waffe tragen?

- Aus beruflichen Gründen z.B. Polizeibeamte, Zöllner, Förster
- Als Hobby / zur Freizeitgestaltung z.B. Jäger bei der Jagd oder im Zusammenhang damit.

Für den Umgang mit Waffen ist eine Erlaubnis (Waffenbesitzkarte/Waffenschein) erforderlich, die von der örtlich zuständigen Behörde erteilt wird.

Voraussetzungen zur Erteilung der Erlaubnis sind u.a.:

- Die Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Das Vorliegen der Zuverlässigkeit (Überprüfung durch die Behörde bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft. Auszug aus dem Bundeszentralregister).
- Die persönliche Eignung (Überprüfung durch die Behörde bei der Polizei und der Staatsanwaltschaft/ Auszug aus dem Bundeszentralregister).
- Ein Sachkundenachweis durch eine Prüfung, durch eine Tätigkeit oder durch eine Ausbildung.
- Das Vorliegen eines besonderen Bedürfnisses (z.B. Jäger, Sportschützen, Waffensachverständige, Bewachungsunternehmen oder besonders gefährdete Personen).
- Versicherungsnachweis

Geregelt sind die Voraussetzungen zum Erwerb eines Waffenscheins oder einer Waffenbesitzkarte in den §§ 4 bis 9 des Waffengesetzes (WaffG).

Durch verbotene Waffen zum Straftäter werden?

Beispiele von nach dem Waffengesetz verbotenen Waffen:

- Stahlruten
- Totschläger
- Schlagringe
- Nun-Chakus
- Präzisionsschleudern
- Wurfsterne
- Fallmesser
- Springmesser mit Klingenaustritt nach vorne
- Springmesser mit seitlichem Klingenaustritt, wenn die Klinge länger als 8,5 cm lang oder zweiseitig geschliffen ist
- Faustmesser
- Butterflymesser (Faltmesser)
- Elektroimpulsgeräte ohne amtliche Zulassung
- Distanzelektroimpulsgeräte
- Reizstoffe ohne amtliche Zulassung

Wer diese verbotenen Gegenstände erwirbt, besitzt, anderen überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instandsetzt oder damit Handel betreibt, begeht eine Straftat.

Neu seit dem 01.04.2008:

Verbot des Führens außerhalb der eigenen Wohnung oder des eigenen befriedeten Besitztums von Anscheinswaffen und bestimmten Gegenständen gemäß § 42 a WaffG

- Anscheinswaffen (echt aussehende Waffenimitate wie z.B. Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergie von nicht mehr als 0,5 Joule oder unbrauchbar gemachte „echte“ Schusswaffen bzw. Modellwaffen)
- Hieb- und Stoßwaffen
- Einhandmesser (Messer mit einhändig feststellbarer Klinge)
- feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm